

Entwurf

Arbeitsvertrag als Werkstudent für das Kooperative Studium an der Hochschule Koblenz

Zwischen

(nachfolgend Betrieb genannt)

und

geb. am in

(nachfolgend Studierende genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Gegenstand und Ziel des „Kooperativen Studiums“

Das Kooperative Studium gliedert sich in 2 Module. Durch verschiedene Tätigkeiten in der Firma und das parallel stattfindende Studium an der Hochschule Koblenz wird eine vertiefende praxisorientierte und wissenschaftliche Qualifikation vermittelt. Deren Ziel ist die Prüfung zum/zur

Bachelor of Engineering (B.Eng.).

1.1 Modul 1 (Grundstudium)

Während der ersten 3 Semester des Studiums soll der/die Studierende durch praktische Tätigkeiten im Betrieb Fertigungstechniken und –verfahren erlernen und vertiefen und unterschiedliche Abteilungen kennen lernen. Hierbei sollten Fertigung und Montage im Vordergrund stehen, es kommen aber auch andere technische Bereiche in Frage.¹

1.2 Modul 2 (ab 4. Studiensemester)

Voraussetzung für das Modul 2 ist der erfolgreiche Abschluss des Grundlagenstudiums (90 ECTS). Während der gesamten Dauer der Theorie- /Vorlesungssemester des Hauptstudiums (4 Semester) soll der Studierende kontinuierliche ingenieurnahe Tätigkeiten im Betrieb durchführen.

1.3 Verlängerung des Studiums

Bei einer Verlängerung des Studiums oder bei Nichtbestehen der Bachelor-Abschlussprüfung werden sich der Betrieb und der/die Studierende über eine eventuelle Verlängerung der Vertragslaufzeit abstimmen.

¹ Das erste Modul des Kooperativen Studiums wird optional angeboten, ist jedoch vor allem Abiturienten zu empfehlen.

1.4 Einsatzort

Der/Die Studierende wird in

.....

beschäftigt. Der Betrieb behält sich eine Versetzung an weitere geeignete Orte vor, soweit dieses im Rahmen der Tätigkeiten erforderlich ist und mit dem Studium an der HS Koblenz vereinbar ist.

2 Vertragslaufzeit und Probezeit

2.1 Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit zum Kooperativen Studium

- Modul 1 + Modul 2
- Nur Modul 2

beginnt am und endet am, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf. Falls die Bachelor-Prüfung innerhalb dieses Zeitraums nicht abgeschlossen ist, kann sich das Arbeitsverhältnis entsprechend 1.3 verlängern.

2.1 Probezeit

Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die Arbeitszeit während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

3 Pflichten des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich:

- 3.1 dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im betrieblichen Umfeld vermittelt werden, die dem jeweiligen Ausbildungsstand an der Hochschule entsprechen. Im Hauptstudium handelt es sich überwiegend um ingenieurernahe Aufgaben. Im Rahmen dieser Tätigkeiten wird dem Studierenden das Thema für eine oder mehrere Projektarbeiten gestellt, über die er seinem Betreuer in der Hochschule zu berichten hat. Auch das Thema der Bachelor-Thesis wird von der betreuenden Firma gestellt.
- 3.2 dem/der Studierenden die für die in 3.1 genannten Ziele erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 dem/der Studierenden zum Besuch der Lehrveranstaltungen an der Hochschule und deren Prüfungen anzuhalten und freizustellen.
- 3.4 Das Unternehmen benennt einen Betreuer, der während der Zeit des Kooperativen Studiums Ansprechpartner für den Studierenden ist.

4 Pflichten des/der Studierenden

Der/Die Studierende bemüht sich, die ihm übertragenen Aufgaben in der vorgesehenen Zeit zu bearbeiten. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere,

4.1 Lernpflicht

- die theoretischen und praktischen Lern- und Erfahrungsmöglichkeiten zu nutzen.
- die ihm/ihr übertragenen Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig auszuführen.

4.2 Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der betrieblichen Tätigkeiten gegeben werden.

4.3 Betriebliche Ordnung

- die für den Betrieb und die Hochschule geltende Ordnung zu beachten.

4.4 Sorgfaltspflicht

- Arbeitsmittel sowie betriebliche Einrichtungen pfleglich zu behandeln und diese nur zu den entsprechend übertragenen Arbeiten zu verwenden.

4.5 Betriebsgeheimnis

- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch nach Ausscheiden Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Betriebsorganisation, den Betriebsablauf, Betriebsplanung- und Methoden, Kalkulationsgrundlagen, Kunden und Vertriebsorganisation
- Dies gilt auch für Haus- und Prüfungsarbeiten.

4.6 Benachrichtigung bei Fehlzeiten

- bei Fernbleiben aus dem Betrieb unter Angabe von Gründen unverzüglich dem Betrieb Nachricht zu geben und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

4.7 Anmeldung zur Prüfung

- dem/der Studierenden obliegt die rechtzeitige Anmeldung zu allen Prüfungen an der Hochschule.

4.8 Arbeitsnachweis

- Der Studierende erstellt im Modul 2 in Absprache mit dem Betrieb und einem Professor der HS Koblenz, Fachbereich Ingenieurwesen/Maschinenbau, einen oder ggf. mehrere Arbeitsberichte und die Bachelor-Thesis. Die Bewertung der Arbeitsberichte erfolgt durch einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter des Betriebes (§51 FHG) und einen Professor. Die erreichte Note wird im Abschlusszeugnis mit aufgeführt. Der Studierende informiert das Unternehmen über die im Studium belegten Fächer sowie die Ergebnisse der Leistungsnachweise.
- Der Studierende legt dem Unternehmen für jedes Semester eine Immatrikulationsbescheinigung vor.
- Der Studierende informiert das Unternehmen über die im Studium belegten Fächer sowie die Ergebnisse der Leistungsnachweise.

4.9 Beschäftigungsverhältnisse

- Der Studierende verpflichtet sich, für die Dauer des Kooperativen Studiums kein sonstiges Beschäftigungsverhältnis ohne Rücksprache mit der betreuenden Firma einzugehen.

4.10 Nutzungsrechte

- Das Unternehmen ist zur unwiderruflichen Nutzung der bei der Durchführung dieses Vertrages vom Studierenden erstellten Werke berechtigt. Darin eingeschlossen ist das Recht zur Vergabe weiterer Nutzungsrechte an Dritte.

5 Pflichten der Hochschule Koblenz

Der Fachbereich Ingenieurwesen/Maschinenbau der Hochschule Koblenz verpflichtet sich, einen Betreuer für das Kooperative Studium zu stellen, der insbesondere die Projektarbeit/-arbeiten betreut und bewertet. Die Bachelor-Thesis können seitens der Hochschule auch von weiteren Dozenten betreut werden.

Herr/Frau betreut seitens der Hochschule Koblenz den/die Studierende.

6 Vergütung und sonstige Leistungen

6.1 Vergütung

Die Vergütung des/der Studierenden beträgt monatlich

im ersten Jahr	Euro brutto
im zweiten Jahr	Euro brutto
im dritten Jahr	Euro brutto
im vierten Jahr	Euro brutto

6.2 Bachelor-Thesis

Die Vergütung der Bachelor-Thesis ist gesondert zu vereinbaren.

7 Arbeitszeit und Urlaub

7.1 Arbeitszeit

Der Arbeitsumfang beträgt ca. 450 Arbeitsstunden pro Jahr. Die Verteilung erfolgt im Einvernehmen zwischen Betrieb und Studierendem. Sie sollte jedoch möglichst blockweise stattfinden.

7.2 Bachelor-Thesis und Praxisphase

Die Bachelor-Thesis stellt, zusammen mit der Praxisphase, üblicherweise den Abschluss des Studiums dar und sollte auch im betreuenden Betrieb durchgeführt werden. Da während dieser Zeit ein kontinuierlicher Aufenthalt in der Firma in einem zulässigen Zeitraum von ca. 6 Monaten² stattfindet, ist diese Prüfung nicht unmittelbarer Bestandteil des kooperativen Studiums und gesondert zu vereinbaren.

7.3 Urlaub

Der Urlaub ist in Abstimmung mit dem Betrieb zu nehmen. Während der Zeiten von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen an der Hochschule kann grundsätzlich kein Urlaub genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Studierende keine dem Urlaubszweck widersprechende Tätigkeit ausüben.

8 Vertragsbeendigung

8.1 Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

8.2 Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist beendet werden.

8.3 Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

8.4 Beendigung des Maschinenbaustudiums an der HS Koblenz

Das Arbeitsverhältnis erlischt automatisch mit Beendigung des Maschinenbaustudiums an der HS Koblenz.

9 Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Ausbildung

Im Laufe des Hauptstudiums, spätestens vor Ablauf der letzten drei Monate, wird der Betrieb Gespräche mit dem/der Studierenden über einen möglichen, seiner/ihrer Qualifikationen ent-

² Bachelor-Thesis: 12 ECTS (=360h); Praxisphase 18 ECTS (=540h)

sprechenden Einsatz im Unternehmen führen. Ein Anspruch auf Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis besteht jedoch nicht.

10 Zeugnis

Der Betrieb stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Tätigkeiten sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen, auf Verlangen des/der Studierenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist

12 Sonstige Vereinbarungen

12.1 Allgemeine Bestimmungen

Dieses Arbeitsverhältnis richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen sowie den für den Betrieb abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen.

12.2 Absprachen

Ist eine Absprache dieses Vertrages bei Vertragsabschluss nichtig, bzw. werden Vertragsteile während der Laufzeit unwirksam, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Absprachen des Vertrages.

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Arbeitsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 11 dieses Arbeitsvertrages getroffen werden.

Vorstehender Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen ausgestellt und von den Vertragsparteien eigenhändig unterschrieben.

....., den

.....

Arbeitgeber

.....

FB Ingenieurwesen/M
HS Koblenz

.....

Studierende(r)